



Gemeindeverfassung

**der
Einwohnergemeinde Zollikofen**

30.
November
2003

Gemeindeverfassung

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Zollikofen,

gestützt auf

Art. 50 ff. des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (BSG 170.11)

auf Antrag des Grossen Gemeinderates,

beschliessen:

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Die Gemeinde und ihre Aufgaben

- | | |
|--|--|
| Gemeinde | <p>Art. 1 ¹ Die Einwohnergemeinde Zollikofen besteht aus dem ihr zugeordneten Gebiet und dessen Bevölkerung.</p> <p>² Sie kann hoheitlich handeln.</p> |
| Aufgaben | <p>Art. 2 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben.</p> <p>² Sie kann weitere Aufgaben wahrnehmen, für die nicht ausschliesslich der Bund, der Kanton oder eine andere Hoheitsträgerschaft zuständig ist.</p> |
| Grundsätze der Aufgabenerfüllung | <p>Art. 3 ¹ Die Gemeindebehörden und die Verwaltung handeln im Interesse der Gemeinde und ihrer Bevölkerung.</p> <p>² Sie weist die Zuständigkeiten klar zu und sorgt dafür, dass</p> <ul style="list-style-type: none">a die politischen und ausführenden Organe die eigenen Zuständigkeiten wahrnehmen und die Zuständigkeiten der anderen Organe respektieren,b die Verwaltung die ihr obliegenden Aufgaben verantwortungsbewusst und selbständig erfüllt. |
| Mitteleinsatz | <p>Art. 4 Die Gemeinde setzt die ihr zur Verfügung stehenden Mittel wirkungsvoll und wirtschaftlich ein. Sie</p> <ul style="list-style-type: none">a definiert und misst ihre Leistungen und vergleicht diese mit denjenigen Dritter, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist,b weist die Art der Finanzierung, die Folgekosten und die Tragbarkeit der Leistungserbringung aus. |
| Wirkungsorientierte Verwaltungsführung (NPM) | <p>Art. 5 ¹ Die Gemeinde kann die Erfüllung ihrer Aufgaben und die Verwaltungstätigkeit ganz oder teilweise nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (NPM) ausgestalten.</p> <p>² Sie kann in diesem Fall für die betreffenden Aufgaben vom üblichen Kreditbewilligungsverfahren abweichen, indem:</p> <ul style="list-style-type: none">a der Grosse Gemeinderat in den Grundzügen die Menge und Qualität der zu erbringenden Leistung sowie die beabsichtigte Wirkung in Kenntnis der damit verbundenen Kosten bestimmt (Produktedefinition),b der Gemeinderat für die Umsetzung der beschlossenen Produktedefinitionen geeignete Leistungsaufträge zuhanden der Verwaltung erlässt, |

- c der Personalaufwand für die betreffenden Aufgaben nicht durch den Grossen Gemeinderat gemäss Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe f bestimmt wird, sondern in den Kosten nach Buchstabe a enthalten ist.
- ³ Beschliesst die Gemeinde Produktdefinitionen im Sinn von Absatz 2, stellt der Gemeinderat sicher, dass die Leistungen in Bezug auf Menge, Qualität und Wirkung entsprechend den beschlossenen Vorgaben erbracht werden.
- ⁴ Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Abweichungen nach Absatz 2 durch die zuständige kantonale Stelle gemäss der kantonalen Gemeindegesetzgebung¹.

Führungsinstrumente

Art. 6 ¹ Der Gemeinderat setzt die für die Leistungserbringung nach Artikel 5 erforderlichen und angemessenen Führungsinstrumente ein, wie namentlich:

- a eine Finanzbuchhaltung,
- b eine Kostenrechnung,
- c Bevölkerungsbefragungen,
- d ein Berichtswesen.

² Der Gemeinderat informiert den Grossen Gemeinderat und die Geschäftsprüfungskommission regelmässig über die Ergebnisse der Wirkungsprüfung.

Übertragung von Aufgaben

Art. 7 ¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der Höhe der damit verbundenen Ausgabe.

² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese:

- a zu einer Einschränkung von Grundrechten führen kann,
- b eine bedeutende Leistung betrifft oder,
- c zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

Zusammenarbeit mit Dritten

Art. 8 ¹ Die Gemeinde kann mit anderen Gemeinden oder mit Dritten zusammenarbeiten, wenn sie dadurch ihre Aufgaben wirksamer oder kostengünstiger erfüllen kann.

² Die Gemeinde unterstützt Bestrebungen, regionale Strukturen zu schaffen, wenn so Probleme wirksamer oder kostengünstiger gelöst werden können.

Information

Art. 9 ¹ Behörden und Verwaltung informieren die Bevölkerung über ihre Tätigkeiten und Absichten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Die Information der Bevölkerung erfolgt nach dem Grundsatz der Transparenz und dient der freien und unverfälschten Meinungsbildung.

³ Das Recht zur Einsichtnahme in Akten der Gemeinde sowie die Pflicht der Behörden und des Gemeindepersonals zur Geheimhaltung richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung über die Information² und den Datenschutz³.

Datenschutz

Art. 10 ¹ Die Einwohnerkontrolle erteilt die nach Datenschutzgesetzgebung vorgesehenen Auskünfte. Darüber hinaus erteilt sie unter denselben

¹ Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11); Gemeindeverordnung vom 18. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111).

² Gesetz vom 2. Dezember 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz [IG]); BSG 107.1; Verordnung vom 26. Oktober 1994 über die Information der Bevölkerung (Informationsverordnung [IV]); BSG 107.111).

³ Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (DSG); BSG 152.04.

Voraussetzungen Auskünfte über die zivilrechtliche Handlungsfähigkeit, Titel sowie Sprache von Einzelpersonen.

² Der Gemeinderat kann die systematische und geordnete Bekanntgabe von Daten (Listenauskünfte) durch die Gemeindeverwaltung bewilligen. Die Bekanntgabe von Daten zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.

³ Die Geschäftsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz.

⁴ Die Verwaltungsabteilungen informieren sich gegenseitig, soweit nicht übergeordnetes Recht entgegensteht.

1.2. Organe im Allgemeinen und Mitwirkung in Behörden

Organe

Art. 11 Organe der Gemeinde sind:

- a* die Stimmberechtigten,
- b* der Grosse Gemeinderat, der Gemeinderat und die Kommissionen mit Entscheidbefugnis als Gemeindebehörden,
- c* das Rechnungsprüfungsorgan,
- d* das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

Vertretungsansprüche

Art. 12 ¹ Die Mitglieder der vom Grossen Gemeinderat durch Reglement geschaffenen ständigen Kommissionen werden mit Ausnahme der Geschäftsprüfungskommission unter Berücksichtigung der anlässlich der letzten Wahlen des Grossen Gemeinderats erzielten Stimmenanteile gewählt.

² Die Stimmenanteile der Wählergruppen, die mit weniger als 5 Mitgliedern im Grossen Gemeinderat vertreten sind, werden zusammengezählt; der Anspruch dieser Wählergruppen pro Kommission beträgt insgesamt $\frac{3}{4}$ des Anspruchs, den sie bei einer Wahl der Kommissionen im Proporzwahlverfahren hätten. Die Ansprüche der einzelnen Wählergruppen werden anschliessend proportional zu ihren Wähleranteilen ermittelt.

³ Die Ansprüche der einzelnen Wählergruppen nach Absatz 2 werden über alle Kommissionen zusammengerechnet. Die Wählergruppen können aufgrund des ihnen zustehenden Anspruchs der Rangfolge ihres Wähleranteils einen frei zu bestimmenden Kommissionssitz beanspruchen. Das Verfahren ist zu wiederholen, bis alle beanspruchten Sitze vergeben sind.

⁴ Der Grosse Gemeinderat regelt die Einzelheiten im Reglement über die ständigen Kommissionen.

Delegation von Entscheidungsbefugnissen

Art. 13 ¹ Durch einfachen Beschluss des einsetzenden Organs können unter Vorbehalt von Absatz 3 selbständige Entscheidungsbefugnisse verliehen werden an:

- a* einzelne Mitglieder oder Ausschüsse des Gemeinderats,
- b* einzelne Mitglieder oder Ausschüsse von Kommissionen,
- c* Personen aus der Verwaltung.

² Der Beschluss bezeichnet die delegierten Befugnisse, Geschäfte oder Geschäftsbereiche im Einzelnen.

³ Die Zuständigkeiten der Kommissionen und Verfügungsbefugnisse des Personals bedürfen einer Grundlage in einem Erlass.

Wählbarkeit	Art. 14 ¹ Wählbar sind in: - a den Grossen Gemeinderat und in den Gemeinderat die in der Gemeinde Stimmberechtigten, - b Kommissionen mit Entscheidbefugnis unter Vorbehalt von Abs. 2 die in der Gemeinde Stimmberechtigten, - c Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen. ² Als Mitglieder von Kommissionen mit Entscheidbefugnis von Organisationen der interkommunalen Zusammenarbeit sind die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten wählbar
Amtsdauer	Art. 15 ¹ Die Amtsdauer der auf eine feste Amtsdauer gewählten Mitglieder von Gemeindeorganen beträgt 4 Jahre. Abweichende Vorschriften der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderats betreffend die Mitglieder des Büros bleiben vorbehalten. ² Die Amtsdauer beginnt und endet mit dem Kalenderjahr. Abweichende Vorschriften des Reglements über die ständigen Kommissionen bleiben vorbehalten. ³ Scheidet ein im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewähltes Mitglied eines Organs während der Amtsdauer aus, wird eine Ersatzwahl für die verbleibende Amtsdauer durchgeführt.
Unvereinbarkeit	Art. 16 ¹ Die Mitglieder des Gemeinderats dürfen nicht dem Grossen Gemeinderat angehören. ² Das Gemeindepersonal (inkl. Lehrkräfte) darf dem Gemeinderat nicht angehören, wenn der Umfang der Beschäftigung das in Abs. 4 umschriebene Ausmass erreicht. <i>[Fassung vom 29.11.2015]</i> ³ Unvereinbar mit der Führung eines Departements als Gemeinderat ist eine Beschäftigung durch die Gemeinde, die dem betreffenden Departement unmittelbar untergeordnet ist. ⁴ Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Grossen Gemeinderat oder in einer Kommission sind - a alle Beschäftigungen durch die Gemeinde, die diesen Organen unmittelbar untergeordnet sind oder - b eine Anstellung im entsprechenden Zuständigkeits- und/oder Aufgabenbereich, soweit der Umfang der Beschäftigung das im Gemeindegesetz umschriebene Ausmass erreicht. <i>[Fassung vom 29.11.2015]</i> ⁵ Das Kader des Gemeindepersonals, das verfügbungsberechtigt ist, darf dem Grossen Gemeinderat nicht angehören. <i>[Fassung vom 29.11.2015]</i> ⁶ Das Gemeindepersonal darf der Geschäftsprüfungskommission nicht angehören. <i>[Fassung vom 29.11.2015]</i> ⁷ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung. <i>[Fassung vom 29.11.2015]</i>
Verwandtenausschluss	Art. 17 Der Verwandtenausschluss richtet sich nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.
Ausstand	Art. 18 ¹ Wer an einem Sachgeschäft oder an einer Wahl unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

² Ebenfalls ausstandspflichtig sind Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, die Ehegatten sowie gesetzliche, statutarische oder vertragliche Vertreter von Personen, deren persönliche Interessen von dem zu behandelnden Geschäft unmittelbar berührt werden.

³ Die Ausstandspflichtigen müssen von sich aus ihre Interessenbindungen offen legen. Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.

⁴ Die Ausstands Pflicht gilt nicht an der Urne und nicht im Grossen Gemeinderat.

Verantwortlichkeit

Art. 19 ¹ Die Behördenmitglieder und das Gemeindepersonal sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt.

² Die disziplinarischen Sanktionen und die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit von Behördenmitgliedern und des Personals richten sich nach der Gemeindegesetzgebung.

³ Disziplinarische Sanktionen werden ausgesprochen durch:

- a den Gemeinderat für die Mitglieder der von ihm eingesetzten Kommissionen,
- b die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten für das Gemeindepersonal.

Ämter in anderen Institutionen

Art. 20 ¹ Wer aus einer Behörde oder dem Dienst der Gemeinde ausscheidet, tritt von allen Ämtern und anderen Funktionen zurück, die in Ausübung der behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit bekleidet worden sind.

² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen anders beschliessen.

Protokoll

Art. 21 Über die Verhandlungen des Grossen Gemeinderats, des Gemeinderats und der Kommissionen ist Protokoll zu führen.

1.3. Finanzhaushalt

Politikplan

Art. 22 ¹ Der Politikplan gibt einen Überblick über die Entwicklung der Aufgaben, die vorgesehenen Projekte und den Finanzhaushalt der Gemeinde in den nächsten 5 Jahren. Er enthält insbesondere die auf Leitbild und Regierungsschwerpunkten basierenden Massnahmen und deren Finanzbedarf. Der durch das übergeordnete Recht vorgeschriebene Finanzplan ist im Politikplan enthalten.

² Der Gemeinderat erstellt den Politikplan, passt ihn neuen oder veränderten Verhältnissen an und unterbreitet ihn jährlich dem Grossen Gemeinderat zur Kenntnisnahme.

³ Der Gemeinderat informiert die Öffentlichkeit und den Grossen Gemeinderat jährlich über die wichtigsten Entwicklungen.

Ausgaben

Art. 23 ¹ Ausgaben werden als Voranschlags-, Verpflichtungs- oder Nachkredit beschlossen.

² Der Politikplan ersetzt in keinem Fall den erforderlichen Ausgabenbeschluss.

Transparenz

Art. 24 Bei Beschlüssen, die unmittelbar oder zu einem späteren Zeitpunkt mit Aufwendungen oder Erträgen für die Gemeinde verbunden sind, ist das beschlussfassende Organ vorgängig über die Kosten, die Folgekosten, die

Finanzierung und die Auswirkungen auf das Finanzhaushalt-Gleichgewicht zu orientieren.

Abweichende Ausgabenzuständigkeit

Art. 25 ¹ Der Grosse Gemeinderat kann mittels dem fakultativen Referendum unterliegenden Reglementen in den spezialfinanzierten Bereichen der Ver- und Entsorgung von den in dieser Verfassung begründeten Ausgabenzuständigkeiten abweichen.

² Abweichungen gemäss Abs. 1 sind möglich

- a für bauliche Massnahmen zur Erhaltung der vorhandenen Bausubstanz, soweit dies zur Sicherung der Aufgabenerfüllung erforderlich ist,
- b für den Ersatz bestehender, technisch überalterter oder defekter Einrichtungen und Anlagen.

Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte

Art. 26 Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt:

- a Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
- b Rechtsgeschäfte über das Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
- c finanzielle Beteiligungen an Unternehmen, gemeinnützigen Werken und dergleichen,
- d die Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen,
- e die Anhebung und Beilegung von Prozessen und Enteignungsverfahren sowie deren Übertragung an ein Schiedsgericht (massgebend ist der Streitwert),
- f die Entwidmung von Verwaltungsvermögen,
- g der Verzicht auf Einnahmen.

Nachkredit

Art. 27 ¹ Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über einen Nachkredit werden der ursprüngliche Kredit und der zu beschliessende Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet.

² Über den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit zuständig ist. Würde dadurch ein Nachkredit in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallen, entscheidet der Grosse Gemeinderat abschliessend.

³ Beträgt der zu beschliessende Nachkredit zu einem von den Stimmberechtigten oder vom Grossen Gemeinderat beschlossenen Verpflichtungskredit weniger als zehn Prozent dieses ursprünglichen Kredites, beschliesst der Gemeinderat.

⁴ Nachkredite bis zu Fr. 50'000.00 beschliesst in jedem Fall der Gemeinderat.

Gebundene Ausgaben

Art. 28 Der Gemeinderat beschliesst gebundene Ausgaben unabhängig von ihrer Höhe.

Rahmenkredite

Art. 29 ¹ Die Stimmberechtigten oder der Grosse Gemeinderat können Verpflichtungskredite für mehrere Einzelvorhaben, die in einer sachlichen Beziehung zueinander stehen, als Rahmenkredite beschliessen.

² Das zuständige Organ bestimmt im Beschluss über den Rahmenkredit die Zuständigkeit für die einzelnen Objektkredite.

³ Mittels Rahmenkrediten kann der Gemeinderat in allgemeiner Weise ermächtigt werden, Grundstücke zu kaufen oder zu verkaufen.

Rechnungsprüfungs-
organ

Art. 30 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch ein verwaltungsunabhängiges Rechnungsprüfungsorgan (externe Revisionsstelle). Der Aufwand für die Rechnungsprüfung stellt eine wiederkehrende Ausgabe dar.

² Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Rechnungsprüfungsorgans sowie die Anforderungen an die Befähigung zur Rechnungsprüfung richten sich nach den kantonalen Bestimmungen über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

2. Die Gemeindeorganisation

2.1. Die Stimmberechtigten

Politische Rechte

Art. 31 ¹ Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle Personen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Zollikofen wohnhaft sind.

² Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen an der Urne.

³ Der Grosse Gemeinderat regelt das Abstimmungs- und Wahlverfahren in einem Reglement über die politischen Rechte. Darin kann er für die Regelung von weiteren Einzelheiten den Gemeinderat ermächtigen. *[Fassung vom 29.11.2015]*

⁴ Für Sachverhalte, die nicht geregelt sind, gilt sinngemäss die kantonale Gesetzgebung über die politischen Rechte. *[Fassung vom 29.11.2015]*

Urnenwahlen

Art. 32 ¹ Die Stimmberechtigten wählen aufgrund von Wahlvorschlägen an der Urne: *[Fassung vom 29.11.2015]*

- a die Mitglieder des Grossen Gemeinderats im Verhältniswahlverfahren (Proporz),
- b die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderats und der Gemeinde in einer Person (Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident) im Mehrheitswahlverfahren (Majorz),
- c die übrigen Mitglieder des Gemeinderats im Verhältniswahlverfahren (Proporz).

² Das Verhältniswahlverfahren, insbesondere die Verteilung der Restmandate, erfolgt nach dem System, wie es für die Nationalratswahlen gilt. Listenverbindungen sind möglich.

³ Für die Verteilung der Sitze für den Gemeinderat wird die Parteizugehörigkeit der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten angerechnet.

⁴ Weisen die bereinigten Wahlvorschläge je Wahl zusammen nicht mehr Kandidaten auf, als Sitze zu vergeben sind, erklärt der Gemeinderat die Vorgeschlagenen als gewählt (stille Wahl). *[Fassung vom 29.11.2015]*

Wahl Gemeindeprä-
sidium

Art. 32a *[Eingefügt am 29.11.2015]* ¹ Wenn keine der Kandidatinnen oder keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang können nur die Kandidatinnen und Kandidaten des ersten Wahlganges teilnehmen.

² Im zweiten Wahlgang entscheidet das einfache Mehr, bei Stimmengleichheit das Los, welches vor den anwesenden Kandidaten und den Mitgliedern des ständigen Ausschusses von dessen Präsidenten zu ziehen ist.

Urnenabstimmung	Art. 33 Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne: - a über den Erlass und die Änderung der Gemeindeverfassung, - b über neue einmalige Ausgaben von mehr als 1,5 Millionen Franken, - c über neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als 150'000 Franken, - d über den Voranschlag und die Steueranlage, - e über Geschäfte des Grossen Gemeinderats, für welche mittels fakultativem Referendum (Art. 34) die Urnenabstimmung verlangt worden ist, - f über Initiativen nach Massgabe von Artikel 35 ff., - g alle übrigen Angelegenheiten, die durch übergeordnetes Recht oder durch andere Gemeindereglemente zwingend den Stimmberechtigten zugewiesen werden.
Referendum (fakultative Urnenabstimmung)	Art. 34 Geschäfte, die der Grosse Gemeinderat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums beschliesst, werden den Stimmberechtigten zum Beschluss unterbreitet, wenn dies 300 Stimmberechtigte innert 40 Tagen seit der Veröffentlichung des Beschlusses im Amtsanzeiger durch Unterschreiben eines entsprechenden Begehrens verlangen.
Initiative a Grundsatz	Art. 35 ¹ Die Stimmberechtigten können den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Verfassung, eines Reglements oder eines Beschlusses verlangen, wenn der Gegenstand in ihre Zuständigkeit oder in die Zuständigkeit des Grossen Gemeinderats fällt. ² Die Initiative ist gültig, wenn sie: - a von mindestens 600 in der Gemeinde stimmberechtigten Personen unter Angabe von Namen, Vornamen, Jahrgang und Wohnadresse handschriftlich unterzeichnet ist; - b entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist (Einheit der Form), - c nicht mehr als einen Gegenstand umfasst (Einheit der Materie), - d nicht rechtswidrig ist, - e eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält, - f innerhalb der Frist gemäss Artikel 36 Absatz 3 eingereicht wird.
b Vorprüfung und Sammelfrist	Art. 36 ¹ Initiativen sind bei der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen. Die Verwaltung prüft eine Initiative innert Monatsfrist auf ihre Rechtmässigkeit und gibt den Initiantinnen und Initianten das Vorprüfungsergebnis bekannt. ² Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Vorprüfungsergebnis vorliegt. ³ Die notwendige Anzahl Unterschriften muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.
c Gültigkeit	Art. 37 ¹ Der Gemeinderat prüft die eingereichten Initiativen auf ihre Gültigkeit hin. Er ist an das Vorprüfungsergebnis nicht gebunden. ² Fehlt eine der in Artikel 35 Absatz 2 genannten Voraussetzungen, verfügt der Gemeinderat die vollständige oder teilweise Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
d Behandlung	Art. 38 ¹ Der Gemeinderat stellt dem Grossen Gemeinderat innert zwölf Monaten seit Einreichung einer gültigen Initiative Antrag. Liegen besondere

Gründe vor, kann der Grosse Gemeinderat diese Frist um höchstens weitere sechs Monate verlängern.

² Der Grosse Gemeinderat beschliesst innert sechs Monaten.

³ Eine Initiative ist den Stimmberechtigten bei nächster Gelegenheit zum Beschluss zu unterbreiten, wenn:

- a* das Geschäft in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fällt oder,
- b* der Grosse Gemeinderat eine Initiative zu einem Gegenstand aus seinem Zuständigkeitsbereich ablehnt.

⁴ Der Grosse Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Annahme oder Ablehnung der Initiative beantragen oder einen Gegenvorschlag unterbreiten. Das Abstimmungsverfahren richtet sich sinngemäss nach Artikel 40.

Einfache Anregung

Art. 39 ¹ Stimmt der Grosse Gemeinderat einer als einfache Anregung eingereichten Initiative zu, erarbeitet der Gemeinderat eine entsprechende Vorlage. Der Grosse Gemeinderat entscheidet innert 18 Monaten seit seiner Zustimmung zur Initiative über die ausgearbeitete Vorlage.

² Lehnt der Grosse Gemeinderat eine als einfache Anregung eingereichte Initiative ab, unterbreitet er das Geschäft so rasch als möglich den Stimmberechtigten. Nehmen diese die Initiative an, verabschiedet der Grosse Gemeinderat den ausgearbeiteten Entwurf spätestens 18 Monate nach der Volksabstimmung zuhanden der Stimmberechtigten.

Abstimmung über Varianten

Art. 40 ¹ Der Gemeinderat und der Grosse Gemeinderat können den Stimmberechtigten gleichzeitig höchstens zwei Varianten zum Beschluss unterbreiten.

² Die Stimmberechtigten können beiden Varianten zustimmen und in einer Zusatzfrage (Stichfrage) darüber befinden, welcher Variante sie den Vorzug geben, falls beide Varianten angenommen werden. In Kraft tritt die Vorlage, die bei dieser Frage die Mehrheit der Stimmen erzielt hat. *[Fassung vom 29.11.2015]*

³ Bei Stimmengleichheit in der Stichfrage entscheidet die höhere Zahl der Ja-Stimmen in den Hauptfragen. Bei gleicher Zahl der Ja-Stimmen entscheidet der grössere Überschuss an Ja-Stimmen in den Hauptfragen. *[Fassung vom 29.11.2015]*

⁴ Liegen sowohl Varianten als auch ein oder mehrere Volksvorschläge (Artikel 42) vor, richtet sich das Abstimmungsverfahren sinngemäss nach dem kantonalen Recht über die Volksvorschläge. *[Fassung vom 29.11.2015]*

⁵ Bei einer Variantenabstimmung, welche die Zuständigkeit sowohl des Grossen Gemeinderats als auch der Stimmberechtigten betrifft, findet eine Urnenabstimmung statt. *[Fassung vom 29.11.2015]*

Volksmotion und Volkspostulat

Art. 41 ¹ 100 Personen, die in der Gemeinde wohnhaft und angemeldet sind und das vierzehnte Altersjahr zurückgelegt haben, können durch Unterzeichnen einer Volksmotion oder eines Volkspostulats dem Grossen Gemeinderat ein begründetes Begehren unterbreiten, wenn dieses Gegenstand einer Motion (Art. 49) oder eines Postulats (Art. 50) sein kann.

² Der Grosse Gemeinderat behandelt dieses Begehren an einer der nächsten Sitzungen wie eine Motion oder ein Postulat ohne Antrag des Gemeinderats.

Volksvorschlag	Art. 42 ¹ 450 Stimmberechtigte können innert 40 Tagen seit der Veröffentlichung eines referendumsfähigen Beschlusses im Amtsanzeiger einen ausformulierten Entwurf als Volksvorschlag einreichen. ² Der Volksvorschlag gilt als Referendum im Sinn von Artikel 34.
Petitionen	Art. 43 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an den Gemeinderat zu richten. ² Der Gemeinderat prüft und beantwortet Petitionen spätestens innert sechs Monaten. <i>2.2. Der Grosse Gemeinderat</i>
Mitgliederzahl	Art. 44 Der Grosse Gemeinderat besteht aus 40 Mitgliedern.
Einberufung	Art. 45 Der Grosse Gemeinderat tritt zusammen auf: a Einladung seiner Präsidentin oder seines Präsidenten, b Schriftliches Verlangen von mindestens 10 Mitgliedern, c Verlangen des Gemeinderats.
Sitzungsleitung	Art. 46 Die Präsidentin oder der Präsident des Grossen Gemeinderats leitet die Sitzungen.
Öffentlichkeit	Art. 47 Die Sitzungen des Grossen Gemeinderats und die darüber geführten Protokolle sind öffentlich.
Mitwirkung des Gemeinderats und Dritter	Art. 48 ¹ Die Mitglieder des Gemeinderats nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teil. ² Der Gemeinderat kann zur Erläuterung seiner Anträge Fachleute beiziehen.
Parlamentarische Vorstösse a Motion	Art. 49 ¹ Jedes Mitglied des Grossen Gemeinderats kann mit einer Motion das Begehren stellen, dass der Gemeinderat dem Grossen Gemeinderat ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten oder des Grossen Gemeinderats zum Beschluss unterbreitet. ² Soweit der Gegenstand der Motion im Bereich der gemeinderätlichen Zuständigkeit liegt, kommt der Motion der Charakter einer Richtlinie zu. <i>[Fassung vom 28.11.2010]</i>
b Postulat	Art. 50 Jedes Mitglied des Grossen Gemeinderats kann mit einem Postulat das Begehren stellen, dass der Gemeinderat ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten, des Grossen Gemeinderats oder des Gemeinderats prüft und dem Grossen Gemeinderat über das Ergebnis der Prüfung Bericht erstattet.
c Interpellation	Art. 51 Jedes Mitglied des Grossen Gemeinderats kann mit einer Interpellation verlangen, dass der Gemeinderat dem Grossen Gemeinderat zu einer bestimmten Sache Auskunft erteilt.
Zuständigkeiten a Wahlen	Art. 52 ¹ Der Grosse Gemeinderat wählt aus seiner Mitte: a seine Präsidentin oder seinen Präsidenten für ein Jahr, b seine Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten für ein Jahr, c die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler für ein Jahr, d die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission für vier Jahre.

² Er wählt ferner:

- a* das Rechnungsprüfungsorgan,
- b* die Mitglieder von ständigen Kommissionen, soweit ein Erlass dies vorsieht,
- c* die Mitglieder der von ihm eingesetzten nichtständigen Kommissionen (Spezialkommissionen).

b Antragsstellung

Art. 53 Der Grosse Gemeinderat behandelt alle Geschäfte, die den Stimmberechtigten unterbreitet werden, und stellt Antrag.

c Sachgeschäfte in abschliessender Zuständigkeit

Art. 54 ¹ Der Grosse Gemeinderat beschliesst abschliessend über:

- a* neue einmalige Ausgaben von mehr als 150'000 Franken bis zu 1 Million Franken,
- b* neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als 15'000 bis zu 100'000 Franken,
- c* den Erlass seiner Geschäftsordnung,
- d* den Erlass eines Reglements über die Entschädigung der Behördenmitglieder,
- e* die Gemeinderechnung,
- f* unter Vorbehalt von Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c die Gesamtzahl der zu bewirtschaftenden Stellen des Gemeindepersonals. Der entsprechende Beschluss umfasst auch die damit verbundenen Ausgaben,
- g* Nachkredite, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen,
- h* Geschäfte von Gemeindeverbindungen, soweit der auf die Gemeinde entfallende Ausgabenanteil die Zuständigkeit des Gemeinderats überschreitet.

² Der Grosse Gemeinderat nimmt zur Kenntnis:

- a* den Politikplan,
- b* Kreditabrechnungen, wenn die Ausgabe in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder des Grossen Gemeinderats lag,
- c* Berichte, die ihm vom Gemeinderat, den übrigen Behörden oder der Verwaltung unterbreitet werden.

d Sachgeschäfte unter Vorbehalt des fakultativen Referendums

Art. 55 Der Grosse Gemeinderat beschliesst unter Vorbehalt des fakultativen Referendums (Art. 34) über:

- a* den Erlass, die Änderung und die Aufhebung aller Reglemente mit Ausnahme der Gemeindeverfassung, soweit er nicht abschliessend zuständig ist,
- b* den Erlass der baurechtlichen Grundordnung,
- c* den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Überbauungsordnungen, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
- d* neue einmalige Ausgaben von mehr als 1 bis zu 1,5 Millionen Franken,
- e* neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als 100'000 bis zu 150'000 Franken,
- f* den Eintritt in und den Austritt aus Gemeindeverbänden,
- g* Produktdefinitionen im Sinn von Artikel 5 einschliesslich des damit verbundenen Nettoaufwandes.

e Parlamentarische Untersuchung

Art. 56 ¹ Bei Vorkommnissen von besonderer Bedeutung, insbesondere bei erheblichen Kreditüberschreitungen, kann der Grosse Gemeinderat nach Anhören des Gemeinderats eine parlamentarische Untersuchung anordnen.

² Die Rechte der Betroffenen sind zu wahren; sie sind insbesondere darauf aufmerksam zu machen, dass die Untersuchungsergebnisse in allfälligen

disziplinar-, straf- oder vermögensrechtlichen Verfahren verwendet werden können.

Geschäftsprüfungs-
kommission

Art. 57 ¹ Der Grosse Gemeinderat wählt zu Beginn jeder neuen Amtsdauer aus seiner Mitte die sieben Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission. Die Fraktionen sind angemessen vertreten.

² Die Präsidentin oder der Präsident wird auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtsdauer der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten beträgt ebenfalls zwei Jahre.

³ Die Geschäftsprüfungskommission

- a prüft die dem Grossen Gemeinderat vom Gemeinderat unterbreiteten Vorlagen, erstattet dem Grossen Gemeinderat Bericht und stellt Antrag,
- b kontrolliert periodisch und stichprobenweise den Vollzug der Verwaltungsorganisation und die Rechtmässigkeit der Verwaltungstätigkeit,
- c nimmt die Wirkungsprüfung vor, soweit die Gemeinde Zollikofen die Leistungserbringung und die Verwaltungstätigkeit ganz oder teilweise nach den in den Artikeln 5 und 6 umschriebenen Grundsätzen (wirkungsorientierte Verwaltungsführung) ausgestaltet,
- d ist Aufsichtsstelle für Datenschutz,
- e führt parlamentarische Untersuchungen durch, soweit damit nicht eine besondere Kommission beauftragt wird.

⁴ Jede Person kann sich an die Geschäftsprüfungskommission wenden und einen die Gemeinde betreffenden Fall anzeigen. Die Geschäftsprüfungskommission entscheidet, ob sie der Anzeige Folge gibt und welche Vorkehren sie gegebenenfalls trifft.

⁵ Die Geschäftsprüfungskommission hat das Recht auf Einsicht in alle Akten und kann alle Auskünfte einholen, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist und keine Vorschriften des übergeordneten Rechts entgegenstehen.

2.3. Der Gemeinderat

Zusammensetzung

Art. 58 ¹ Der Gemeinderat besteht einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

² Das Gemeindepräsidium wird im Hauptamt ausgeübt. Die übrigen Mitglieder des Gemeinderats nehmen ihre Tätigkeiten nebenamtlich wahr.

Zuständigkeiten
a Grundsatz

Art. 59 ¹ Der Gemeinderat führt die Gemeinde, plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

² Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

b Wahlen

Art. 60 Der Gemeinderat wählt:

- a aus seiner Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Gemeinderats und der Gemeinde in einer Person (Vizegemeindepräsidentin oder Vizegemeindepräsident),
- b die Mitglieder der Kommissionen, soweit nicht der Grosse Gemeinderat für die Wahl zuständig ist,
- c die Delegierten der Gemeinde in Gemeindeverbindungen.

c Sachgeschäfte

Art. 61 Der Gemeinderat beschliesst insbesondere:

- a abschliessend über neue einmalige Ausgaben bis zu 150'000 Franken,

- b* abschliessend über neue wiederkehrende Ausgaben bis zu 15'000 Franken,
- c* über Einbürgerungen.

Gemeindeverbindungen

Art. 62 ¹ Der Gemeinderat bestimmt, wie die Gemeinde ihr Stimmrecht in Organisationen der interkommunalen Zusammenarbeit und in anderen Organisationen, in denen ihr Mitsprache gewährt wird, ausübt.

² Er kann insbesondere den Delegierten in Gemeindeverbänden für die Ausübung des Stimmrechts verbindliche Weisungen erteilen.

Verwaltungsorganisation

Art. 63 ¹ Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die Verwaltungsorganisation. Er regelt darin insbesondere:

- a* die Organisation des Gemeinderats,
- b* die Zuständigkeiten der Ratsmitglieder,
- c* die Einberufung, die Vorbereitung und das Verfahren von Gemeinderats-sitzungen,
- d* die Bildung und Organisation von Departementen,
- e* die Zuständigkeiten und die Organisation der von ihm eingesetzten ständigen und nichtständigen Kommissionen,
- f* die Einsetzung weiterer Kommissionen ohne Entscheidbefugnis,
- g* die Verwaltungsorganisation,
- h* die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr,
- i* die Berichterstattung.

² Er erlässt im Weiteren:

- a* Verordnungen zu Reglementen des Grossen Gemeinderats und der Stimmberechtigten,
- b* eine Verordnung über die Erhebung von Kanzleigebühren,
- c* Benützungsordnungen für Gemeindeanlagen.

³ Er bestimmt die Einzelheiten der Organisation in einem Funktionendiagramm.

Gemeindepräsidium

Art. 64 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

² Bestehen mehr Departemente als Gemeinderatsmitglieder, steht der Präsidentin oder dem Präsidenten die erste Wahl zu.

2.4. Die Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 65 ¹ Der Grosse Gemeinderat schafft ständige Kommissionen mit Entscheidbefugnis im Reglement über die ständigen Kommissionen oder in anderen dem fakultativen Referendum unterliegenden Reglementen.

² Die Zusammensetzung der durch den Grossen Gemeinderat geschaffenen ständigen Kommissionen richtet sich nach Art. 12.

³ Der Grosse Gemeinderat kann für die Geschäftsprüfungskommission und für die Fachkommissionen von den Vorgaben von Abs. 2 abweichen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Minderheitenschutz.

Nichtständige Kommissionen
a Einsetzung

Art. 66 ¹ Der Grosse Gemeinderat und der Gemeinderat können für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen (Spezialkommissionen) einsetzen.

² Die Bestimmungen über die Ausstandspflicht gelten auch für die nichtständigen Kommissionen.

- b Zuständigkeiten **Art. 67** ¹ Der Auftrag der nichtständigen Kommissionen ist zeitlich befristet.
- ² Das einsetzende Organ kann die Kommissionen ermächtigen, über beschlossene Ausgaben zu verfügen oder bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschliessen.
- ³ Der Einsetzungsbeschluss regelt die Mitgliederzahl, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Unterschriftsberechtigung. Dem Projektcontrolling und dem internen Kontrollsystem ist die nötige Beachtung zu schenken.
- 2.5. Das Gemeindepersonal*
- Personalpolitik **Art. 68** Der Gemeinderat betreibt eine fortschrittliche und weitsichtige Personalpolitik.
- Anstellungsverhältnis **Art. 69** ¹ Ein Personalreglement regelt die Art des Anstellungsverhältnisses, die Rechte und Pflichten des Personals und das Lohnsystem in den Grundzügen.
- ² Der Gemeinderat regelt die Gehaltsklasseneinreihungen und weitere Einzelheiten in einer Verordnung.

3. Spezielle Bestimmungen *[Eingefügt am 26.11.2006]*

Art. 69a ¹ Auf Grundstücken mit öffentlichen Gebäuden und Anlagen im Eigentum der Gemeinde, in denen sich dauernd viele Personen aufhalten, namentlich auf Kindergärten, Schulhäusern, Sport- und Turnhallen und Heimen werden keine Mobilfunkantennen erstellt und betrieben. Das Gleiche gilt für Nachbarparzellen im Eigentum der Gemeinde, welche an öffentliche Gebäude und Anlagen grenzen, in denen sich dauernd viele Personen aufhalten.

² Bestehende Verträge mit Mobilfunkanbietern sind zu kündigen.

4. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- Inkrafttreten **Art. 70** ¹ Diese Gemeindeverfassung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 auf den 1. Januar 2005 in Kraft.
- ² Die Gemeindewahlen für die Amtsperiode vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2008 werden nach den Bestimmungen dieser Gemeindeverfassung durchgeführt. Die entsprechenden Bestimmungen treten mit der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle in Kraft.
- Aufhebung von Vorschriften **Art. 71** Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeverfassung werden die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Zollikofen vom 6. April 1987 sowie alle weiteren widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

Abstimmungsergebnis

In der Abstimmung vom 30. November 2003 haben die Stimmberechtigten die Gemeindeverfassung mit 1'395 Ja gegen 921 Nein angenommen.

Zollikofen, 1. Dezember 2003 EINWOHNERGEMEINDE ZOLLIKOFEN

Stefan Funk
Präsident

Roland Gatschet
Gemeindeschreiber

Auflagebescheinigung

Die vorliegende Gemeindeverfassung wurde gemäss den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Amtsanzeiger publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingegangen.

Zollikofen, 19. Januar 2004

Der Gemeindeschreiber:

Roland Gatschet

Änderungen

Der Nachtrag I wurde von den Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 26. November 2006 genehmigt und tritt per 1. Januar 2007 in Kraft.

Der Nachtrag II wurde von den Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 28. November 2010 genehmigt und tritt per 1. Januar 2011 in Kraft.

Der Nachtrag III wurde von den Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 29. November 2015 genehmigt und tritt per 1. Februar 2016 in Kraft.

1. Allgemeine Bestimmungen	1
1.1. Die Gemeinde und ihre Aufgaben.....	1
Art. 1 Gemeinde	1
Art. 2 Aufgaben	1
Art. 3 Grundsätze der Aufgabenerfüllung.....	1
Art. 4 Mitteleinsatz	1
Art. 5 Wirkungsorientierte Verwaltungsführung (NPM).....	1
Art. 6 Führungsinstrumente	2
Art. 7 Übertragung von Aufgaben	2
Art. 8 Zusammenarbeit mit Dritten	2
Art. 9 Information.....	2
Art. 10 Datenschutz.....	2
1.2. Organe im Allgemeinen und Mitwirkung in Behörden	3
Art. 11 Organe.....	3
Art. 12 Vertretungsansprüche.....	3
Art. 13 Delegation von Entscheidungsbefugnissen	3
Art. 14 Wählbarkeit.....	4
Art. 15 Amtsdauer	4
Art. 16 Unvereinbarkeit.....	4
Art. 17 Verwandtenausschluss	4
Art. 18 Ausstand.....	4
Art. 19 Verantwortlichkeit.....	5
Art. 20 Ämter in anderen Institutionen	5
Art. 21 Protokoll.....	5
1.3. Finanzhaushalt.....	5
Art. 22 Politikplan	5
Art. 23 Ausgaben.....	5
Art. 24 Transparenz.....	5
Art. 25 Abweichende Ausgabenzuständigkeit.....	6
Art. 26 Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte.....	6
Art. 27 Nachkredit.....	6
Art. 28 Gebundene Ausgaben	6
Art. 29 Rahmenkredite.....	6
Art. 30 Rechnungsprüfungsorgan	7
2. Die Gemeindeorganisation.....	7
2.1. Die Stimmberechtigten	7
Art. 31 Politische Rechte	7
Art. 32 Urnenwahlen.....	7
Art. 33 Wahl Gemeindepräsidium	7
Art. 34 Urnenabstimmung.....	8
Art. 35 Referendum (fakultative Urnenabstimmung)	8
Art. 36 Initiative a Grundsatz	8
Art. 37 b Vorprüfung und Sammelfrist.....	8
Art. 38 c Gültigkeit	8
Art. 39 d Behandlung.....	8
Art. 40 Einfache Anregung	9
Art. 41 Abstimmung über Varianten.....	9
Art. 42 Volksmotion und Volkspostulat	9
Art. 43 Volksvorschlag.....	10
Art. 44 Petitionen.....	10
2.2. Der Grosse Gemeinderat	10
Art. 45 Mitgliederzahl.....	10
Art. 46 Einberufung	10
Art. 47 Sitzungsleitung.....	10
Art. 48 Öffentlichkeit	10
Art. 49 Mitwirkung des Gemeinderats und Dritter	10

Art. 50	Parlamentarische Vorstösse a Motion	10
Art. 51	b Postulat	10
Art. 52	c Interpellation	10
Art. 53	Zuständigkeiten a Wahlen	10
Art. 54	b Antragsstellung	11
Art. 55	c Sachgeschäfte in abschliessender Zuständigkeit	11
Art. 56	d Sachgeschäfte unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	11
Art. 57	e Parlamentarische Untersuchung	11
Art. 58	Geschäftsprüfungskommission	12
2.3.	Der Gemeinderat	12
Art. 59	Zusammensetzung	12
Art. 60	Zuständigkeiten a Grundsatz	12
Art. 61	b Wahlen	12
Art. 62	c Sachgeschäfte	12
Art. 63	Gemeindeverbindungen	13
Art. 64	Verwaltungsorganisation	13
Art. 65	Gemeindepräsidium	13
2.4.	Die Kommissionen	13
Art. 66	Ständige Kommissionen	13
Art. 67	Nichtständige Kommissionen a Einsetzung	13
Art. 68	b Zuständigkeiten	14
2.5.	Das Gemeindepersonal	14
Art. 69	Personalpolitik	14
Art. 70	Anstellungsverhältnis	14
3.	Spezielle Bestimmungen <i>[Eingefügt am 26.11.2006]</i>	14
4.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	14
Art. 71	Inkrafttreten	14
Art. 72	Aufhebung von Vorschriften	14